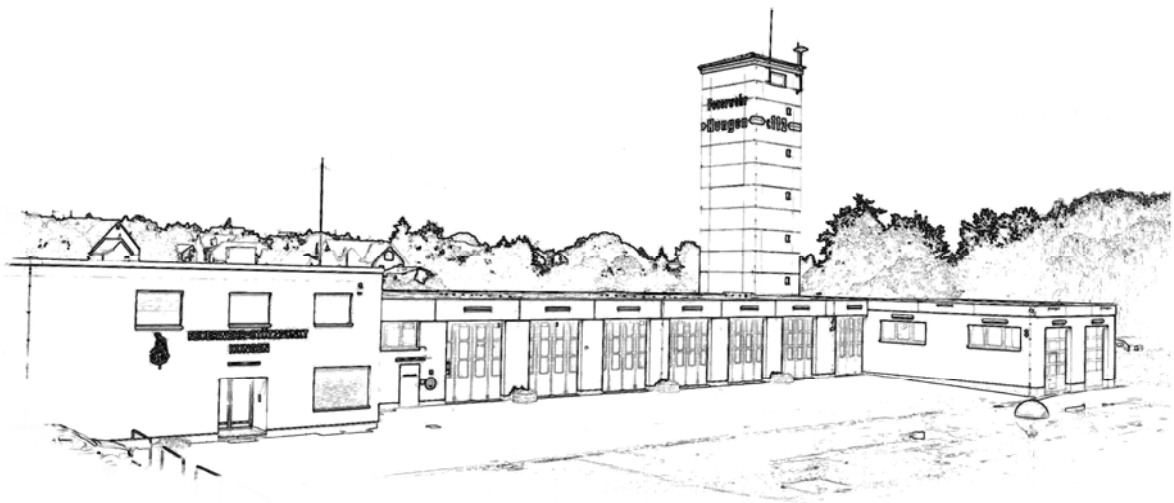


Vereinssatzung



Freiwillige Feuerwehr Hungen e.V.



Freiwillige Feuerwehr Hungen e.V.

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform.....	1
§ 2	Zweck und Aufgabe.....	1
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7	Mittel.....	4
§ 8	Organe des Vereins	4
§ 9	Mitgliederversammlung.....	4
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 11	Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	5
§ 12	Vereinsvorstand.....	6
§ 13	Geschäftsführung und Vertretung.....	7
§ 14	Rechnungswesen.....	7
§ 15	Jugendfeuerwehr	8
§ 16	Auflösung	8
§ 17	Inkrafttreten	8

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "**Freiwillige Feuerwehr Hungen**", im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist **Hungen**.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung "**e. V.**" im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Hungen nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu pflegen,
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichendem Versicherungsschutz der Mitglieder, zu widmen. Die Vorschriften des § 51 ff. AO sind zu beachten,
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben,
 - f) die Nachwuchsarbeit zu fördern und zu unterstützen,
 - g) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern,
 - h) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Ortssatzung,
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung,
- c) die Mitglieder der Kinder-Gruppe,
- d) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gem. Ortssatzung,
- e) die Mitglieder des Spielmannszuges,
- f) Ehrenmitglieder,
- g) fördernde Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich und öffentlich.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - c) die Wahl des Vorstands nach § 11 dieser Satzung,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans einschließlich von Einzelausgaben bzw. Einzelinvestitionen, die einen Wert von 2.500,- Euro übersteigen,
 - f) die Entlastung des Vorstands und des Rechnungsführers,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein,
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
4. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
5. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gemäß § 14 dieser Satzung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
7. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand (gesetzlicher Vorstand nach § 26 BGB)

Diesem gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Rechnungsführer,
- d) der Schriftführer.

2. und dem erweiterten Vorstand.

Diesem gehören an:

- a) der Jugendfeuerwehrwart, der nach der Jugendordnung gemäß § 14 zu wählen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist,
- b) der Leiter des Spielmannszuges,
- c) der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
- d) zwei Beisitzer.

Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl nicht im erweiterten Vorstand, so gehören sie kraft Amtes diesem an.

3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre. Der erste Vorsitzende und der Rechnungsführer einerseits, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer andererseits sind in zweijährigem Wechsel zu wählen.
4. Die zwei Beisitzer werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt; einer von ihnen sollte aus den Reihen der fördernden Mitglieder kommen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
3. Der Vereinsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands handlungsberechtigt ist.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsplan Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahrs legt der Rechnungsführer gegenüber den Rechnungsprüfern Rechnung.
5. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Die Vorschriften der Absätze 3. bis 5. gelten auch für die Abteilungen „Jugendfeuerwehr“ und „Spielmannszug“, die eigene Kassen führen, wobei die Kasse der Jugendfeuerwehr durch eigen gewählte Rechnungsprüfer geprüft wird.

§ 15

Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Hungen selbständig.

§ 16

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der städtischen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 15.03.2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.



im Namen des Richters *2557*
am *1*ten *03.12.08*
gewirkt
Friedberg (Hessen), den *Meix* 09. Dez. 2008
AMTSGERICHT
Auf Anordnung

